733

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 5702 A

990	Ausgegeben zu Bonn am 24. April 1990	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 90	Neufassung der Klauentiere-Ausfuhrverordnung	734
10. 4. 90	Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz	741
11. 4. 90	Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991	742
11. 4. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Schutzverordnung	743
11. 4. 90	Verordnung über den Absatz von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen (Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung) neu: 7847-11-6-11	744
11. 4. 90	Vierundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1990 – AnrV 1990)	747
2. 4. 90	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTBANK	752
3. 4. 90	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK	753
5. 4. 90	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST	754
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	755
	Verkündungen im Bundesanzeiger	755

Bekanntmachung der Neufassung der Klauentiere-Ausfuhrverordnung

Vom 29. März 1990

Auf Grund des Artikels 3 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2173) wird nachstehend der Wortlaut der Klauentiere-Ausfuhrverordnung in der seit 20. Dezember 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 12. März 1987 (BGBI. I S. 911),
- den am 18. Dezember 1988 in Kraft getretenen Artikel 9 der Verordnung vom
 Dezember 1988 (BGBI. I S. 2225) und
- 3. den am 20. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 79 a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386).

Bonn, den 29. März 1990

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten I. Kiechle

Verordnung

über die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine, von Rindersamen und von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Klauentiere-Ausfuhrverordnung)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für die Ausfuhr lebender Rinder und Schweine, von Rindersamen und von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
 - (2) Der Verordnung unterliegen nicht:
- Fleischextrakte, Fleischkonsommees, Fleischbrühen, Fleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Fleischstücke;
- ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen, Fleischpepton, tierische Gelatine, Fleischmehl, Schwartenpulver, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma, Zellproteine, Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse;
- 3. ausgelassene Fette aus tierischen Fettgeweben und
- gereinigte, gebleichte, gesalzene oder getrocknete Mägen, Blasen und Därme.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Zucht- und Nutztiere:

Zucht- und Nutzrinder sowie Zucht- und Nutzschweine:

2. Zucht- und Nutzrinder:

Hausrinder, insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder;

3. Zucht- und Nutzschweine:

Hausschweine, insbesondere zur Zucht oder zur Mast bestimmte Schweine, mit Ausnahme der Schlachtschweine;

4. Schlachtrinder und Schlachtschweine:

Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt für Schlachttiere gebracht zu werden;

4 a. Rindersamen:

gefrorener Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist;

5. Fleisch:

alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile geschlachteter Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer, die als Haustiere gehalten worden sind:

6. frisches Fleisch:

Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

7. Fleischerzeugnis:

Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

8. Betrieb:

Betrieb, in dem Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, oder amtlich überwachter Händlerstall;

9. amtlich schweinepestfreier Betrieb:

Betrieb.

- a) in dem seit mindestens 12 Monaten
 - aa) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist und
 - bb) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist,
- b) in dem sich keine im Verlauf der letzten
 12 Monate gegen Schweinepest geimpften
 Schweine befinden und
- c) der im Mittelpunkt einer Zone mit einem Halbmesser von 2 Kilometern liegt, in der seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist;
- 10. schweinepestfreier Betrieb:

Betrieb, in dem seit mindestens 12 Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist;

11. amtlich anerkannt schweinepestfreie Region:

vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften amtlich als schweinepestfrei erklärte Region,

- a) in der seit mindestens 12 Monaten
 - aa) kein Fall von Schweinepest festgestellt worden ist,
 - bb) keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden ist und
- b) in deren Betrieben sich keine im Verlauf der letzten 12 Monate gegen Schweinepest geimpften Schweine befinden;

11 a. amtlich anerkannt schweinepestfreier Mitgliedstaat:

vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften amtlich als schweinepestfrei erklärter Mitgliedstaat;

12 schweinepestfreie Region:

vom Rat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als schweinepestfrei erklärte Region, in der in den letzten 12 Monaten keine Schweinepest festgestellt worden ist;

 amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand:

Rinderbestand, der anerkannter Bestand im Sinne des § 12 der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBI. I S. 915) in der jeweils geltenden Fassung ist;

14. amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand:

Rinderbestand, der anerkannter Bestand im Sinne des § 19 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBI. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung ist;

15. brucellosefreier Schweinebestand:

Schweinebestand, der dem § 22 der Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht;

 Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:

Betrieb, der wegen des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit, Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Brucellose der Rinder, Brucellose der Schweine oder Milzbrand tierseuchenrechtlich gesperrt ist;

17. Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:

Sperrbezirk, der auf Grund

- a) des § 9 der MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBI I. S. 1703),
- b) des § 1 Abs. 1 der Sperrbezirksverordnung vom 24. Juli 1987 (BGBI. I S. 1710) oder
- c) des § 11 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBI. I S. 1559)

in der jeweils geltenden Fassung gebildet worden ist;

18. seuchenfreie Zone:

Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung

- a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauenseuche.
- b) von Schweinen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit oder Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit)

aufgetreten ist;

19. Mitgliedstaat:

Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:

20. Bestimmungsland:

Mitgliedstaat, in den Rinder, Schweine, Rindersamen, Fleisch oder Fleischerzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung versandt werden

§ 2 a

- (1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Regionen im Bundesanzeiger bekannt, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
- amtlich als schweinepestfrei im Sinne des Artikels 4b der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABI. EG 1975 Nr. C 189 S. 1), der durch Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie 80/1098/EWG vom 11. November 1980 (ABI. EG Nr. L 325 S. 11) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erklärt hat,
- als schweinepestfrei in die Liste nach Artikel 13 a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABI. EG Nr. L 302 S. 24), der durch Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 80/1099/EWG vom 11. November 1980 (ABI. EG Nr. L 325 S. 14) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen hat.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht auch den Widerruf einer Entscheidung nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

- (2) Die zuständigen obersten Landesbehörden setzen den jeweiligen Status einer Region (Absatz 1 Satz 1) vorübergehend aus, sobald in ihr ein Fall von Schweinepest aufgetreten ist. Sie teilen dies unverzüglich dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit. Während der Aussetzung darf der Status einer Region als "amtlich anerkannt schweinepestfrei" oder "schweinepestfrei" nicht bescheinigt werden.
 - (3) Die Aussetzung nach Absatz 2 wird für
- amtlich anerkannt schweinepestfreie Regionen 30 Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes und, wenn Impfungen stattgefunden haben, nach Beseitigung der geimpften Schweine,
- schweinepestfreie Regionen 30 Tage oder, wenn zusätzliche Impfungen stattgefunden haben, 90 Tage nach Erlöschen des letzten Seuchenherdes

aufgehoben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Abschnitt Ausfuhr von Rindern und Schweinen

§3

- (1) Rinder und Schweine dürfen nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn sie begleitet sind
- von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, und

- im Falle der Ausfuhr von Schweinen in einen amtlich anerkannt schweinepestfreien Mitgliedstaat von einer zusätzlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung über die Herkunft der Tiere aus einem in einer amtlich anerkannt schweinepestfreien Region gelegenen amtlich schweinepestfreien Betrieb.
- (2) Die Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn alle darin für die betreffenden Tiere vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit die Gesundheitsbescheinigung Alternativen vorsieht, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen sind nur zulässig, wenn es sich handelt um
- 1. nicht zutreffende Alternativen,
- 2. Anforderungen, die für bestimmte Altersgruppen nicht gefordert werden, oder
- die Anwendung einer Ausnahme, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes und erforderlichenfalls auch des Transitlandes zugelassen ist.

Eintragungen und Streichungen in der Gesundheitsbescheinigung darf nur der beamtete Tierarzt vornehmen.

- (3) Der Verfügungsberechtige hat dem beamteten Tierarzt gegenüber
- alle für die Ausfüllung der Gesundheitsbescheinigung notwendigen Angaben zu machen und
- eine Erklärung darüber abzugeben, daß die zur Ausfuhr bestimmten Tiere entweder seit ihrer Geburt oder im Falle von
 - a) Zucht- und Nutztieren seit mindestens sechs Monaten,
 - b) Schlachttieren seit mindestens drei Monaten vor dem Versandtag im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.
- (4) Die Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

§ 4

- (1) Zur Ausfuhr in einen Mitgliedstaat bestimmte Rinder und Schweine müssen entweder unmittelbar in einem Betrieb oder auf einem von der zuständigen Behörde für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten zugelassenen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Markt für Zuchtund Nutzrinder, Zucht- und Nutzschweine, Schlachtrinder oder Schlachtschweine erworben worden sein.
- (2) Ein Markt darf nach Absatz 1 nur zugelassen werden, wenn
- 1. er amtstierärztlich überwacht wird,
- er an demselben Tag nur für Zucht- und Nutzrinder sowie Zucht- und Nutzschweine oder nur für Schlachtrinder und Schlachtschweine abgehalten wird,
- nur der Auftrieb von Rindern und Schweinen erlaubt ist, die – vorbehaltlich des Absatzes 5 – den für sie in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehenen Anforderungen entsprechen, und
- 4. er im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegt.

- (3) Wenn und solange für einen zugelassenen Markt eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 vorübergehend nicht gegeben ist, dürfen für die auf diesen Markt aufgetriebenen Rinder und Schweine Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht ausgestellt werden.
- (4) Auf einen zugelassenen Markt dürfen vorbehaltlich des Absatzes 5 Rinder und Schweine nur verbracht werden, wenn sie den für sie in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehenen Anforderungen entsprechen. Es dürfen insbesondere dorthin nur Rinder und Schweine verbracht werden, die
- im Falle von Schlachttieren nicht aus einem Betrieb oder aus einer Zone, die einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegen, stammen,
- 2. nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen und
- 3. seit ihrer Geburt oder im Falle von
 - a) Zucht- oder Nutztieren seit mindestens sechs Monaten,
 - b) Schlachttieren seit mindestens drei Monaten vor dem Versandtag im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten worden sind.
- (5) Zucht- und Nutzrinder dürfen auf einen zugelassenen Markt auch aufgetrieben werden, wenn die intradermale Tuberkulinprobe, die Blutserumagglutination auf Brucellose und die serologische Untersuchung auf Enzootische Rinderleukose nach Anlage F Muster 1 Abschnitt V Buchstabe c, d und e der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung noch nicht durchgeführt worden sind.
- (6) Werden Rinder oder Schweine zur Ausfuhr nach Mitgliedstaaten auf einem Markt nach Absatz 1 erworben, so ist die Bezeichnung des Marktes in die Gesundheitsbescheinigung einzutragen.

§ 5

Rinder und Schweine dürfen, bevor sie vom Betrieb oder von einem zugelassenen Markt zur Verladestelle befördert werden, auf eine Sammelstelle verbracht werden. Für die Sammelstelle müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zutreffen; § 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 6

- (1) Rinder und Schweine müssen der vorgesehenen Grenzübergangsstelle von dem Betrieb, dem Markt oder der Sammelstelle unmittelbar zugeleitet werden. Die Transportmittel oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht heraussickern oder herausfallen können.
- (2) Die in den Gesundheitsbescheinigungen für Zuchtund Nutzrinder sowie Zucht- und Nutzschweine vorgesehene Frist von 30 Tagen, während der die Tiere vor der Verladung in dem Betrieb gehalten sein müssen, gilt auch dann als eingehalten, wenn sich die Tiere während der letzten sechs Tage dieser Frist außerhalb des Betriebes auf dem Transport, dem Markt, der Sammelstelle oder der Verladestelle befunden haben.

§ 7

Die in der Gesundheitsbescheinigung vorgesehene Milchanalyse für milchgebende Zucht- und Nutzrinder muß in einer von der zuständigen Behörde bestimmten amtlichen tierärztlichen Untersuchungsstelle nach Anlage D der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt sein.

8 B

- (1) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Rindern und Schweinen nach Maßgabe des Artikels 7 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung genehmigt, so kann die zuständige Behörde in diesem Umfang Ausnahmen von § 3 Abs. 1 und 2 zulassen.
- (2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn und soweit ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von Rindern und Schweinen andere Ausnahmen zuläßt.

§ 9

- (1) Fordert ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in Anwendung des Artikels 8 oder 8a der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung zusätzliche Garantien, so sind diese gesondert zu bescheinigen.
 - (2) Wenn und soweit
- 1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
- der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

Rindern oder Schweinen in Anwendung des Artikels 8, 8a oder 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn und soweit ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des Artikels 4a der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung Bedingungen für die Einfuhr von Rindern und Schweinen vorschreibt.

§ 9a

- (1) Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest ist die Ausfuhr lebender Schweine in andere Mitgliedstaaten aus dem von der zuständigen obersten Landesbehörde nach Artikel 9a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung abgegrenzten Gebiet, in dem die Krankheit festgestellt worden ist, verboten. Für lebende Schweine aus diesem Gebiet dürfen Gesundheitsbescheinigungen nach § 3 nicht ausgestellt werden.
- (2) Die zuständige oberste Landesbehörde ändert die nach Absatz 1 vorgenommene Abgrenzung des Gebiets entsprechend den Erfordernissen der Seuchenentwicklung und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Abgrenzung aufgehoben wird.
- (3) Bezeichnet der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung des Artikels 9a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung das von der Seuche betroffene Gebiet,

aus dem die Ausfuhr lebender Schweine in andere Mitgliedstaaten verboten ist, so ändert die zuständige oberste Landesbehörde gegebenenfalls die nach Absatz 1 oder 2 vorgenommene Abgrenzung des Gebiets entsprechend.

3. Abschnitt

Ausfuhr von Rindersamen

§ 9b

- (1) Rindersamen darf nach Mitgliedstaaten nur ausgeführt werden, wenn er
- in einer zugelassenen Besamungsstation entnommen und aufbereitet worden ist und
- von einer amtstierärztlichen Tiergesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABI. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Die Tiergesundheitsbescheinigung muß zusätzlich in einer Amtssprache des Bestimmungslandes ausgestellt sein und darf nur aus einem Blatt bestehen.

- (2) Wenn und soweit ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Rindersamen nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung genehmigt, kann die zuständige Behörde in diesem Umfang Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
 - (3) Wenn und soweit
- 1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
- der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

Rindersamen in Anwendung des Artikels 4 Abs. 2, des Artikels 5 Abs. 2 oder des Artikels 15 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung verbietet oder beschränkt, dürfen Tiergesundheitsbescheinigungen nach Absatz 1 nicht oder nur unter Beachtung dieser Beschränkung ausgestellt werden.

§ 9 c

- (1) Eine Besamungsstation wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen zugelassen, wenn
- die Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
- sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.
- (2) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Zulassungen von Besamungsstationen sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen unverzüglich mit. Dieser gibt die zugelassenen Besamungsstationen unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.

4. Abschnitt

Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen

§ 10

- (1) Es ist verboten, frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse nach Mitgliedstaaten auszuführen, wenn das frische Fleisch oder das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch
- 1. von Tieren gewonnen wurde, die
 - a) aus einem Betrieb, der einer Sperre wegen Maulund Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) unterliegt, oder
 - b) aus einem Sperrbezirk
 - stammen, sofern die Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;
- in einem Schlachthaus, in dem Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) festgestellt worden ist, vom Tage der Feststellung der Seuche bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;
- von Schweinen, Schafen und Ziegen gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Brucellose der Schweine oder Brucellose der Schafe und Ziegen unterliegt, oder
- 4. von Schafen, Ziegen und Einhufern gewonnen wurde, wenn der über die Tiere Verfügungsberechtigte nicht vor der Schlachtung die Erklärung abgegeben hat, daß die Tiere seit mindestens 21 Tagen vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.
 - (2) Das Verbot gilt auch, wenn und soweit
- 1. ein Mitgliedstaat die Einfuhr von oder
- der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit

frischem Fleisch nach Artikel 8 der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder Fleischerzeugnissen nach Artikel 7 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABI. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung beschränkt oder verboten hat und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dies im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

- (3) Das Verbot gilt nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die
- 1. in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt, und
- von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 6.4 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet werden, die in Abschnitt I bei der Angabe "Art der Erzeugnisse" mit dem Hinweis "Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 80/215/EWG" versehen ist.

- (4) Das Verbot gilt ausgenommen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a ferner nicht für
- Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind, und
- 2. entbeinte Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, die einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens 9 Monaten unterlegen haben und einen aw-Wert von nicht mehr als 0,93 sowie einen pH-Wert von nicht mehr als 6 aufweisen, wenn das für sie verwendete frische Fleisch nicht von Schweinen aus einem wegen Vesikulärer Schweinekrankheit gebildeten Sperrbezirk stammt, soweit diese Erzeugnisse von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 6.4 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet werden, die in Abschnitt I bei der Angabe "Art der Erzeugnisse" mit dem Hinweis "Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 80/215/EWG" versehen ist.

§ 10a

- (1) Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest ist die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von Schweinefleischerzeugnissen ausgenommen Erzeugnisse nach § 10 Abs. 3 in andere Mitgliedstaaten aus dem von der zuständigen obersten Landesbehörde nach Artikel 8a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 72/461/EWG und Artikel 7a Abs. 2 Satz 2 und 3 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung abgegrenzten Gebiet, in dem die Krankheit festgestellt worden ist, verboten. Satz 1 gilt entsprechend für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Schweinen, die zum Zwecke der Schlachtung aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.
- (2) § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend, § 9a Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung des von der Seuche betroffenen Gebiets, aus dem die Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten verboten ist, für frisches Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 8a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 72/461/EWG und für Schweinefleischerzeugnisse in Anwendung des Artikels 7a Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfolgen muß.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 4 kann die zuständige Behörde die Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen zulassen, die nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a Nr. ii der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt und gekennzeichnet worden sind; § 10 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Betriebe mit, die über Einrichtungen verfügen, die bei dieser Herstellung die Einhaltung der vorgeschriebenen Temperaturen sicherstellen.
- (4) Die Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen aus einem nach Absatz 1 oder 2 abgegrenzten Gebiet darf jedoch erst zugelassen werden, wenn ein entsprechender Rechtsakt des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung des Artikels 4 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 80/215/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden ist. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterrichtet die zuständige Behörde hiervon.

§ 11

Es ist verboten, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer, deren frisches Fleisch nach § 10 Abs. 1 oder 2 oder § 10 a nicht ausgeführt werden darf, für eine solche Ausfuhr schlachten zu lassen. Die zuständige Behörde sorgt dafür, daß das Fleisch solcher Tiere nicht die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch vorgeschriebene Kennzeichnung der Genußtauglichkeit erhält.

§ 12

- (1) Es ist verboten, für die Ausfuhr nach Mitgliedstaaten Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch herzustellen, das nach § 10 Abs. 1 oder 2 oder § 10 a nicht ausgeführt werden darf.
- (2) Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen zu, wenn sichergestellt ist, daß
- das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse bestimmte frische Fleisch den Bedingungen des Artikels 5a der Richtlinie 72/461/EWG, der durch Artikel 1 der Richtlinie 80/213/EWG vom 22. Januar 1980 (ABI. EG Nr. L 47 S. 1) eingefügt worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht und nach der Anlage zu dieser Richtlinie gekennzeichnet ist und
- das Fleischerzeugnis den Anforderungen des § 10 Abs. 3 oder 4 oder des § 10 a Abs. 3 oder 4 entspricht.

§ 13

- (1) Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 zu, wenn und soweit ein Mitgliedstaat nach Artikel 7 der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung die Einfuhr von frischem Fleisch unter erleichterten Bedingungen zugelassen hat.
- (2) Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitgliedstaat für die Einfuhr von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen andere Ausnahmen zuläßt.

§ 14

- (1) Es ist verboten, frisches Fleisch von Schweinen oder Fleischerzeugnisse, die aus oder mit Schweinefleisch hergestellt sind und nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 3 oder 4 oder des § 10 a Abs. 3 entsprechen, nach einem vom Rat oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4b der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung amtlich als schweinepestfrei anerkannten Mitgliedstaat auszuführen; der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht diese Mitgliedstaaten im Bundesanzeiger bekannt.
- (2) Ausgenommen im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest gilt das Verbot nicht für frisches Fleisch von Schweinen, die
- aus einer amtlich anerkannten schweinepestfreien Region stammen oder
- 2. aus einer schweinepestfreien Region stammen und
 - a) nicht gegen Schweinepest geimpft waren,
 - b) in einem amtlich schweinepestfreien Betrieb gehalten und

- c) in einem Schlachtbetrieb geschlachtet wurden, der in einer schweinepestfreien Region oder in einem aus mehreren zusammenhängenden schweinepestfreien Regionen bestehenden Gebiet gelegen ist, in dem
 - aa) keine im Verlauf der letzten zwölf Monate gegen Schweinepest geimpften Schweine geschlachtet worden sind oder
 - bb) gegen Schweinepest geimpfte Schweine nur zeitlich oder räumlich getrennt geschlachtet worden sind und deren Fleisch getrennt gelagert worden ist.
- (3) Ausgenommen im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest gilt das Verbot ferner nicht für Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch von Schweinen, die während der letzten drei Monate nicht gegen Schweinepest geimpft worden sind.

5. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 in einer Gesundheitsbescheinigung Eintragungen oder Streichungen vornimmt, ohne beamteter Tierarzt zu sein,
- entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Angaben nicht richtig macht oder entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 eine Erklärung nicht richtig abgibt,
- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 ein Rind oder ein Schwein auf einen zugelassenen Markt verbringt,
- entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Rind oder ein Schwein nicht unmittelbar der Grenzübergangsstelle zuleitet,
- entgegen § 9a Abs. 1 Satz 1 ein lebendes Schwein ausführt,
- 5a. entgegen § 9b Abs. 1 gefrorenen Rindersamen ausführt,
- 6. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 oder § 14 Abs. 1 frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse ausführt,
- 7. entgegen § 10 a Abs. 1 frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse ausführt,
- 8. entgegen § 11 Satz 1 Tiere schlachten läßt oder
- 9. entgegen § 12 Abs. 1 Fleischerzeugnisse herstellt.

6. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 16

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 17

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz

Vom 10. April 1990

Auf Grund des § 45 a Abs. 5 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2439) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Personen-Kilometer betragen bei den in § 45a Abs. 5 Satz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes genannten Unternehmen 0,187 DM je Personen-Kilometer.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vierte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 26. September 1988 (BGBI. I S. 1761) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. April 1990

Der Bundesminister für Verkehr In Vertretung des Staatssekretärs Dr. Heldmann

Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in den Forstwirtschaftsjahren 1990 und 1991

Vom 11. April 1990

Auf Grund des § 1 Abs. 1 bis 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBI. I S. 1756) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Einschlagsbeschränkungen

- (1) Holz darf im Forstbetrieb nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eingeschlagen werden.
- (2) Der ordentliche Holzeinschlag der Forstwirtschaft wird
- 1. für die Holzartengruppe Fichte auf 40 vom Hundert,
- 2. für die Holzartengruppe Kiefer auf 50 vom Hundert,
- 3. für die Holzartengruppen Buche und Eiche auf jeweils 80 vom Hundert

beschränkt; dies gilt nicht in den Ländern Berlin und Hamburg. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes der jeweiligen Holzartengruppe ist der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen.

- (3) Die Einschlagsbeschränkungen nach Absatz 2 gelten jeweils für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 1990 (1. Oktober 1989 bis 30. September 1990) und des Forstwirtschaftsjahres 1991 (1. Oktober 1990 bis 30. September 1991).
- (4) Würde in einem Betrieb durch die Beschränkungen nach Absatz 2 der gesamte Holzeinschlag dieses Be-

triebes auf weniger als 70 vom Hundert des jährlichen Nutzungssatzes im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) absinken, so können die in Absatz 2 genannten Vomhundertsätze entsprechend überschritten werden.

(5) Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 1990, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag der jeweiligen Holzartengruppe des Forstwirtschaftsjahres 1990 und, soweit darüber hinausgehend, des Forstwirtschaftsjahres 1991 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Holz einschlägt.

§З

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. April 1990

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten In Vertretung Kurt Eisenkrämer

Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Schutzverordnung

Vom 11. April 1990

Auf Grund des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBI. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBI. I S. 382) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5 Untersuchung

Der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung, in der Süßwasserfische gezüchtet, erbrütet oder vermehrt oder aus der Eier, Sperma oder Satzfische abgegeben werden (Fischzuchtanlage), hat seinen Fischbestand mindestens einmal jährlich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde amtstierärztlich, tierärztlich oder fischereibiologisch klinisch und virologisch untersuchen zu lassen; für die virologische Untersuchung sowie die Probenahme gilt die Anlage."

- 2. In der Anlage werden gestrichen:
 - a) Die Nummern 2.2 und 3.3;
 - b) in Nummer 4 die Worte "und, soweit die Größe der Fische eine Blutentnahme erlaubt, als Antikörpernachweis";
 - c) Nummer 4.4.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBI. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. April 1990

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten In Vertretung Kurt Eisenkrämer

Verordnung über den Absatz von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen (Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung)

Vom 11. April 1990

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBI. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Absatz von Alkohol aus obligatorischen Destillationen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein sowie seine Verwendung, Verarbeitung oder Ausfuhr. Die steuerlichen Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt), soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung die Bundesfinanzverwaltung zuständig ist.

§ 3

Überwachung

- (1) Der von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Bundesmonopolverwaltung) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBI. I S. 1300) gelagerte Alkohol wird vom Zeitpunkt der Abgabe aus dem Interventionslager bis zu seiner Verwendung, Verarbeitung oder Ausfuhr aus Marktordnungsgründen der amtlichen Überwachung durch die Bundesfinanzverwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung unterstellt.
- (2) Überwachende Zollstelle ist die Zollstelle, in deren Bezirk der Alkohol verwendet oder verarbeitet wird, im Falle der Ausfuhr in unverändertem Zustand die Zollstelle, in deren Bezirk das abgebende Interventionslager gelegen ist
- (3) Die Überwachung dauert bis zur Beendigung der nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Verwendung oder Verarbeitung, im Falle der Ausfuhr in

unverändertem Zustand oder nach Verarbeitung bis zum Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft.

§ 4

Verwendung oder Verarbeitung

- (1) Soll Alkohol aus einem Interventionslager bei der Bundesmonopolverwaltung im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendet oder verarbeitet werden, so hat der Verwender oder Verarbeiter der überwachenden Zollstelle nach jeder Zuschlagserteilung unverzüglich mitzuteilen, wann und wo mit der Verwendung oder Verarbeitung begonnen werden soll. Der Mitteilung ist der von der Bundesanstalt ausgestellte Abholschein beizufügen.
- (2) Der Verwender oder Verarbeiter hat den erworbenen Alkohol unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Verwendungs- oder Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Lagerraum zu verbringen und bis zur Verwendung oder Verarbeitung in den ursprünglichen Behältnissen zu belassen. In Tankwagen bezogener Alkohol ist in von der überwachenden Zollstelle zugelassene Lagerbehältnisse zu verbringen.
- (3) Auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat der Verwender oder Verarbeiter
- einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen der Alkohol gelagert und verwendet oder verarbeitet werden soll und
- eine Beschreibung der vorgesehenen Verwendung oder Verarbeitung, im Falle der Verarbeitung unter Angabe von Art und Menge der Zutaten sowie der voraussichtlichen Ausbeute,

vorzulegen, sofern dies nicht bereits nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

(4) Die überwachende Zollstelle kann dem Verwender oder Verarbeiter weitere Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 5

Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungsfristen, Inventur

- (1) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Gesetz über das Branntweinmonopol und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ergibt, ist der Verwender oder Verarbeiter verpflichtet,
- 1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,

- 2. gesonderte Aufzeichnungen zu fertigen über
 - a) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Alkohol,
 - b) die bestimmungsgemäß verwendeten Mengen an Alkohol und die hergestellten Mengen an Verarbeitungserzeugnissen, Nebenerzeugnissen und Abfällen,
 - die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Mengen an Alkohol,
 - d) Art und Menge der dem Alkohol oder den Verarbeitungserzeugnissen beigegebenen Stoffe,
- der überwachenden Zollstelle jede Veränderung der nach § 4 Abs. 3 gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wer an einer in § 1 genannten Maßnahme als Verwender oder Verarbeiter teilnimmt, hat sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf diese Maßnahme beziehen, sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Unterlage, die Aufzeichnung oder der Beleg entstanden ist
- (3) Für die Durchführung von betrieblichen oder amtlichen Bestandsaufnahmen für Alkohol und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse gilt § 67 der Branntweinverwertungsordnung sinngemäß.

§ 6

Anzeigepflichten

Der Verwender oder Verarbeiter hat der überwachenden Zollstelle das Ende der Verwendung oder Verarbeitung unverzüglich schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben

- 1. die verwendete oder verarbeitete Alkoholmenge,
- 2. die Nummer des Abholscheins (§ 4 Abs. 1 Satz 2), auf den sich die Anzeige bezieht und
- 3. a) im Falle der Verwendung die Art der Verwendung oder
 - b) im Falle der Verarbeitung Art, Menge und Alkoholgehalt der Verarbeitungserzeugnisse, etwaiger Nebenerzeugnisse und Abfälle.

Die überwachende Zollstelle kann, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Angaben fordern.

§ 7

Duldungs- und sonstige Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung hat der Beteiligte den Zollstellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Alkohol und Verarbeitungserzeugnissen während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchfüh-

rung hat der Beteiligte auf Verlangen der zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

§ 8

Verpflichtete Person

Der Beteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der zuständigen Stelle obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Stelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 9

Verwendung oder Verarbeitung von Alkohol aus anderen Mitgliedstaaten

- (1) Alkohol, der in einem Interventionslager eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelagert wurde und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, wird auf Antrag unter amtliche Überwachung gestellt, soweit sich nicht nach anderen Vorschriften die Überwachung von Amts wegen ergibt.
- (2) Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem nach § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes erforderlichen Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Der Alkohol, auf den sich der Antrag bezieht, ist bei der Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmitgliedstaat nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 (ABI, EG Nr. L 55 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteilten Kontrollexemplars T5 oder des im Abgangsmitgliedstaat mit den Vermerken nach Artikel 2 Abs. 4 derselben Verordnung versehenen Papiers zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Antrag und Anmeldung sind zusammen schriftlich in drei Stücken, im Fall der Antragstellung bei einer anderen als der überwachenden Zollstelle in vier Stücken abzugeben. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle den Alkohol dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung oder Verarbeitung. § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 bis 4 und die §§ 5 bis 8 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des in § 6 Nr. 2 genannten Abholscheins der Antrag auf amtliche Überwachung tritt.

§ 10

Verwendung oder Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat

Soll Alkohol aus einem Interventionslager bei der Bundesmonopolverwaltung nach einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geliefert werden, um dort verwendet oder verarbeitet zu werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift des Abholscheins an die Zollstelle, in deren Bezirk der Alkohol ausgelagert wird. Der Abnehmer hat den Alkohol unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu gestellen und dabei

 im Falle der Verwendung ein Kontrollexemplar T5 in der jeweils geltenden Fassung in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Menge des Alkohols, der Nummer des Abholscheins sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen,

 im Falle der Verarbeitung in das beantragte Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Alkohols die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen aufzunehmen.

§ 11

Ausfuhr

- (1) Soll Alkohol aus einem Interventionslager bei der Bundesmonopolverwaltung in unverändertem Zustand ausgeführt werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift des Abholscheins an die überwachende Zollstelle. Der Abnehmer hat den Alkohol unverzüglich der in Satz 1 genannten Zollstelle zu gestellen und dabei ein Kontrollexemplar T5 in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Menge des Alkohols, der Nummer des Abholscheins sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.
- (2) Soll Alkohol aus einem Interventionslager bei der Bundesmonopolverwaltung nach Verarbeitung ausgeführt werden, ist das Verarbeitungserzeugnis der überwachenden Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung zu gestellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontrollexemplar T5 in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem anzugeben sind

- die für das Verarbeitungserzeugnis verwendete Alkoholmenge und
- die Nummer des Abholscheins oder im Fall des § 9 Nummer und Datum des Antrags auf amtliche Überwachung.

§ 12

Muster, Vordrucke

Für die Mitteilung nach § 4 Abs. 1, die Anzeige nach § 6 Abs. 1 sowie den Antrag und die Anmeldung nach § 9 Abs. 2 kann der Bundesminister der Finanzen Muster in der "Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung" bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. April 1990

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten In Vertretung Kurt Eisenkrämer

Vierundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1990 – AnrV 1990)

Vom 11. April 1990

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrags, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

- (1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- (2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- 1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 11,55 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 7,35 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,605 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. April 1990 bis 30. Juni 1990 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anrechnungsverordnung 1989/90 vom 6. Juli 1989 (BGBI. I S. 1395) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. April 1990

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm

Anlage (zu § 1)

Tabelle über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente für die Zeit vom 1. April 1990 bis 30. Juni 1990

	ünfte utto)					Ausgleic	hsrenten						Eltern	renten
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Bes 100 v. H.	schädigte m 90 v. H.	80 oder 70 v. H.	um 60 oder 50 v. H.	Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DМ	DM		DM	DM	DM	DM
1130 1142 1153 1165 1176 1188 1200 1211 1223 1234 1246 1257 1269 1280 1292 1303 1315 1327 1338 1350 1361 1373 1384 1396 1407 1419 1431 1442 1454 1465 157 1488 1500 1511 1523 1534 1546 1558 1569 1581 1592 1604 1615 1627 1638 1635 1646 1777 1789 1789 1789 1789 1789 1789 1789	616 624 631 638 646 653 669 7705 7719 727 734 749 756 763 771 778 778 779 779 779 779 779 779 779 779	54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 77 77 78 77 78 80 81 82 88 88 89 91 92 93 94 95 99 101 102 103 104 105 106 107 107 108 108 108 108 108 108 108 108 108 108	248 253 257 262 267 276 280 285 299 299 303 313 317 326 331 349 359 363 363 363 363 363 363 363 363 363 36	673 668 664 659 654 665 664 665 664 665 664 665 665 664 665 665	569 564 560 555 550 546 541 537 532 527 523 518 509 504 509 495 481 477 472 468 458 454 444 440 435 431 421 408 403 398 398 398 398 398 398 398 398 398 39	434 429 425 420 415 402 397 398 383 379 369 360 351 342 337 328 323 319 305 306 291 282 277 273 268 277 273 268 277 273 273 273 273 273 274 275 277 277 277 277 277 277 277 277 277	315 310 306 301 292 287 283 278 264 260 255 241 237 232 241 237 232 241 209 200 195 190 186 187 172 163 154 144 140 135 131 140 140 150 160 170 170 170 170 170 170 170 170 170 17	131 126 122 117 112 108 103 99 94 85 80 71 66 62 57 53 48 43 39 34 30 25 20 16 11 62 0	23 18 14 9 4 0	64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 102 103 104 105 106 107 118 119 120 121 121 122 123 134 133 134	294 299 303 308 317 322 331 336 349 359 368 377 382 387 382 395 405 407 419 423 432 437 446 455 460 474 478 483 483 497 501 501 502 503 503 503 503 503 503 503 503 503 503	315 310 306 301 296 292 287 283 278 278 278 264 260 255 250 244 209 204 209 204 209 204 209 195 190 186 181 177 172 167 163 158 154 144 140 135 131 121 117 112 117 118 119 119 119 119 119 119 119 119 119	452 447 443 438 439 424 415 410 406 401 397 383 374 369 364 360 355 351 346 341 337 323 323 318 309 304 309 295 291 277 272 268 263 258 254 249 245 240 241 241 241 241 241 241 241 241	227 222 218 213 208 2199 195 190 185 186 172 162 153 144 139 135 130 121 116 112 102 103 104 105 106 107 107 108 108 108 108 108 108 108 108 108 108

Einki (bru						Ausgleic	hsrenten		-,				Eltern	renten
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Bes 100 v. H.	schädigte m 90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Eitern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM
1950 1962 1973 1985 1996 2008 2020 2031 2043 2054 2066 2077 2089 2100 2112 2124 2135 2147 2158 2170 2181 2297 2239 2251 2262 2274 2285 2297 2300 2331 2343 2355 2366 2378 2389 2401 2412 2424 2435 2447 2458 2493 2516 2516 2516 2516 2516 2516 2516 2516	1138 1146 1153 1160 1168 1175 1182 1190 1197 1204 1212 1219 1226 1234 1241 1256 1263 1271 1278 1285 1293 1307 1315 1329 1337 1344 1351 1359 1366 1373 1381 1388 1396 1403 1418 1425 1440 1476 1484 1497 1498 1557 1567 1579 1587 1597 1597 1597 1597 1597 1597 1597 159	125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 151 151 151 152 153 154 155 156 157 160 161 162 163 164 165 166 167 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 179 170 170 171 177 178 179 179 170 170 170 170 170 170 170 170 170 170	575 580 584 589 598 603 607 612 617 626 630 644 653 663 664 665 667 667 668 669 669 669 670 671 672 673 773 773 774 775 775 775 775 775 775 775	346 341 337 332 327 323 318 314 309 304 300 295 291 286 281 277 268 263 258 254 249 245 240 235 180 175 166 162 157 152 148 139 134 129 125 120 116 102 97 98 88 87 74 70 65 60 51 47 42 37 33 28 24	242 237 233 228 223 219 214 210 205 200 196 191 187 154 159 154 159 154 159 154 159 154 159 155 141 136 131 127 122 118 108 109 109 109 109 109 109 109 109 109 109	107 102 98 93 88 84 79 75 70 65 61 52 47 42 38 33 29 24 19 10 6 1				135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 161 162 163 164 165 166 167 170 171 172 173 174 175 176 177 178 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 189 189 189 189 189 189 189 189	621 626 630 635 640 644 653 658 667 672 676 681 686 699 704 709 713 718 722 736 741 745 755 759 768 773 778 782 779 787 792 796 801 805 810 810 810 810 810 810 810 810 810 810		125 120 116 111 106 102 97 93 88 83 79 74 70 65 60 56 51 47 42 37 32 28 24 19 14 10 5	

Einkünfte (brutto)				Ausgleichsrenten									Elternrenten									
•	,		Anzu- rechnen-	Bes	chädigte m	it einer M dE	um												Anzu- rechnen-	Aus- gleichs-		
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte	Stufen- zahl	des Ein- kommen	100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.	Voll- waisen	Halb- waisen	Stufen- zahl	des Ein- kommen	gleichs- renten Witwen	Eltern- paare	Eltern- teile								
bis zu DM	bis zu DM		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM	DM								
2770 2782 2793 2805 2817 2828 2840 2851 2863 2874 2886 2897 2909 2932 2944 2955 2967 2990 3001 3013 3024 3059 3071 3082 3048 3151 3163 3175 3186 3198 3299 3212 3212 3212 3212 3212 3212 3212	1660 1667 1675 1682 1690 1697 1704 1712 1719 1726 1734 1741 1748 1756 1770 1778 1785 1792 1800 1807 1814 1829 1837 1844 1851 1859 1866 1873 1881 1888 1895 1903 1910 1917 1925 1939 1947 1961 1969 1976 1984 1998 2006 2013 2020 2028 2035 2042 2050	196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249	902 907 911 916 921 925 930 934 939 944 948 953 957 962 967 971 976 980 985 990 994 999 1003 1008 1017 1022 1026 1031 1036 1040 1045 1049 1054 1059 1063 1077 1082 1077 1082 1077 1082 1095 1100 1105 1109 1109 1109 1119	19 14 10 5 0						206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259	948 953 957 962 967 971 976 980 994 999 1003 1013 1017 1022 1026 1031 1036 1040 1045 1049 1054 1059 1063 1072 1086 1091 1095 1100 1105 1109 1114 1118 1123 1128 1137 1141 1151 1160 1174 1178 1183 1188 1192											

Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTBANK

Vom 2. April 1990

- 1. Wir übertragen
 - der Zentralstelle Postbank,
 - den Postgiroämtern und
 - den Postsparkassenämtern
 - je für ihren Bereich die Befugnis,
- 1.1 nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu entscheiden, die Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf ihr Amt gewährt werden,
- 1.2 nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1965 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 1980 (BGBl. I S. 88), Beamten Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen.
- Bei Belohnungen oder Geschenken, die einem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt werden, ist für Entscheidungen nach Abschnitt 1 Nr. 1.1 dieser Anordnung diejenige Behörde zuständig, deren Bereich der Beamte zuletzt angehört hat.
- 3. Wir übertragen
 - der Zentralstelle Postbank,
 - den Postgiroämtern und
 - den Postsparkassenämtern
 - je für ihren Bereich die Befugnis,
- 3.1 nach § 64 des Bundesbeamtengesetzes von einem Beamten die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
- 3.2 nach § 65 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen und zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,
- 3.3 nach § 69 a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Vesorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen.
- Soweit Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer

Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit untersagt wird, ist für Entscheidungen nach Abschnitt 3 Nr. 3.3 dieser Anordnung diejenige Behörde zuständig, deren Bereich der Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt angehört hat.

- 5. Wir bestimmen, daß
 - die Zentralstelle Postbank,
 - die Postgiroämter und
 - die Postsparkassenämter
 - je für ihren Bereich -

nach § 60 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten dürfen.

- Für besondere Fälle behalten wir uns Entscheidungen nach den Abschnitten 1 bis 5 dieser Anordnung vor.
- 7. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei vom 7. Mai 1985 (BGBI. I S. 778) insoweit außer Kraft.
- 8. Gemäß § 46 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes gilt für die Rechtsverhältnisse des Personals des Postgiroamtes Berlin, das organisatorisch unmittelbar der Generaldirektion Postbank nachgeordnet ist, das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen mit der Maßgabe, daß die nach diesem Gesetz dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zustehenden Befugnisse insoweit von uns wahrgenommen werden.

Wir stimmen zu, daß der Präsident der Landespostdirektion Berlin die ihm nach dem o. a. Gesetz obliegenden Befugnisse soweit auf den Amtsvorsteher des Postgiroamtes Berlin überträgt, wie dies rechtlich zulässig ist und wie die Befugnisse im Bundesgebiet den Amtsvorstehern der Postgiroämter übertragen sind oder werden.

Bonn, den 2. April 1990

Deutsche Bundespost POSTBANK Generaldirektion Der Vorstand Dr. Zurhorst

Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK

Vom 3. April 1990

1.

Erlaß von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen.

- 1. im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK
 - a) dem Leiter/der Leiterin der Zentralstelle POST-BANK
 - b) den Amtsvorstehern/den Amtsvorsteherinnen der Postgiroämter
 - c) den Amtsvorstehern/den Amtsvorsteherinnen der Postsparkassenämter

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben,

2. im Bereich des Landes Berlin

Gemäß § 46 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes gilt für die Rechtsverhältnisse des Personals des Postgiroamtes Berlin, das organisatorisch unmittelbar der Generaldirektion Postbank nachgeordnet ist, das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen mit der Maßgabe, daß die nach diesem Gesetz dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zustehenden Befugnisse insoweit von uns wahrgenommen werden.

Es obliegt dem Präsidenten der Landespostdirektion Berlin, die ihm nach dem Postverfassungsgesetz zustehenden Befugnisse soweit auf den Amtsvorsteher des Postgiroamtes Berlin zu übertragen, wie dies rechtlich zulässig ist und wie die Befugnisse im Bundesgebiet den Amtsvorstehern der Postgiroämter übertragen sind oder werden.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes wird die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind, übertragen. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 3. April 1990

Deutsche Bundespost POSTBANK Generaldirektion Der Vorstand Dr. Zurhorst

Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST

Vom 5. April 1990

- Wir übertragen
 den Oberpostdirektionen und
 dem Posttechnischen Zentralamt
 - je für ihren Geschäftsbereich die Befugnis,
- 1.1 nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu entscheiden, die Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf ihr Amt gewährt werden,
- 1.2 nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes Beamten Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen.
- Bei Belohnungen oder Geschenken, die einem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt werden, ist für Entscheidungen nach Abschnitt 1 Nr. 1.1 dieser Anordnung diejenige Behörde zuständig, deren Geschäftsbereich der Beamte zuletzt angehört hat.
- 3. Wir übertragen
 - den Oberpostdirektionen soweit sie sich für besondere Fälle die Entscheidung vorbehalten –, dem Posttechnischen Zentralamt und den Postämtern mit Verwaltungsdienst je für ihren Geschäftsbereich die Befugnis,
- 3.1 nach § 64 des Bundesbeamtengesetzes von einem Beamten die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,

- 3.2 nach § 65 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen und zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,
- 3.3 nach § 69 a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen; zuständig für solche Entscheidungen ist die letzte Beschäftigungsbehörde.
- Wir bestimmen, daß
 die Oberpostdirektionen,
 das Posttechnische Zentralamt und
 die Postämter mit Verwaltungsdienst
 – je für ihren Geschäftsbereich
 - nach § 60 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten dürfen.
- Für besondere Fälle behalten wir uns Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 4 dieser Anordnung vor.
- 6. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei vom 7. Mai 1985 (BGBI. I S. 778) insoweit außer Kraft.

Bonn, den 5. April 1990

Deutsche Bundespost POSTDIENST Generaldirektion Der Vorstand Bender

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 20. April 1990

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 90	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	278
23. 3. 90	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Außenwirtschaftsbeziehungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Bezug von Nahrungsmitteln	296
26. 3. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	298

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBI. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

### who were a	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesar (Nr.	nzeiger vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 4. 90	Einhundertelfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	1961	(72	12. 4. 90)	13. 4. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschiernener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0 Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblätt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 470. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto "Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.